

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1-1003/335-86

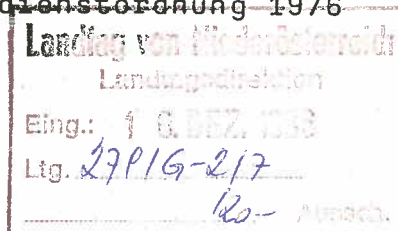
Bearbeiter
Dr. Schilk
Weißkircher

63 57 11
DW 2520
DW 2578

9. Dez. 1986

Betrifft

Gesetz, mit dem die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976
geändert wird, Motivenbericht



Hoher Landtag!

Zum obbezeichneten Gesetzesentwurf wird berichtet:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden notwendige
Änderungen (Klarstellungen) auf dem Gebiete des Dienst-
rechtes vorgenommen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1 (§ 8):

Mit der 11. GBDO-Novelle wurden die Bestimmungen über die
Beschreibung der Gemeindebeamten geändert; es wurden neue
Kalküle eingeführt (siehe § 18 GBDO). Eine Anpassung des
§ 8 GBDO an diese Bestimmung sowie an § 131 DPL 1972
ist erforderlich.

Zu Art. I Z. 2 und 3 (§ 32):

In der dem NÖ Landtag zur Beschlußfassung bereits vorge-
legten DPL-Novelle ist beabsichtigt, daß auch am 24. und
31. Dezember die Dienstleistung entfällt, soweit nicht
eine Dienstleistung erforderlich ist. Dies entspricht der
vom Land NÖ und den Gemeinden langjährig geübten Praxis,
weshalb diese Bestimmung der GBDO ebenfalls geändert wird.

Zu Art. I Z. 4 (§ 33):

Beim Bund (siehe § 50a des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979) und beim Land NÖ (siehe § 19 DPL 1972) wurden bereits männliche und weibliche Beamte gleichgestellt. Mit dieser Änderung soll auch bei den nö. Gemeindebeamten diese Möglichkeit geschaffen werden.

Zu Art. I Z. 5 (§ 48):

Durch diese Neuformulierung soll eine Klarstellung erfolgen, welchem Krankenpflegefachpersonal die Intensivdienstzulage gebührt.

Zu Art. I Z. 6, 7 und 8 (§ 50):

In der derzeit noch im NÖ Landtag befindlichen DPL-Novelle wurde für Landesbedienstete die Studienbeihilfe betragsmäßig angehoben. Die vorgesehene Änderung für den Gemeindebereich stellt eine Anpassung an das Landesdienstrecht dar.

Zu Art. I Z. 9 (§ 52):

Druckfehlerberichtigung.

Zu Art. I Z. 10 (§ 53):

Dies betrifft die richtige Zitierung eines Bundesgesetzes.

Zu Art. I Z. 11 (§ 56):

Durch die mit der 11. GBDO-Novelle bereits erfolgte Neugestaltung der Beschreibung der Gemeindebeamten ist eine Versetzung in den dauernden Ruhestand wegen schlechter Dienstleistung nicht mehr möglich; es gibt nur mehr den zeitlichen Ruhestand und in weiterer Folge die Entlassung des Gemeindebeamten. Diese Änderung stellt eine Anpassung an § 18 GBDO dar.

Zu Art. I Z. 12 bis 60 (§§ 70 bis 88):

Im Bundesdienstrecht und auch im Landesdienstrecht wurde bei den Beamten bereits der Begriff "Witwer" eingeführt. Um eine einheitliche Vorgangsweise im öffentlichen Dienst zu gewährleisten, ist auch im nö. Gemeindedienst eine derartige Bestimmung erforderlich. Die Ziffern 12 bis 60 stellen eine Anpassung dar, wobei textlich die Bestimmungen der DPL 1972 übernommen werden.

Mit Z. 84 dieser Novelle wurde die stufenweise Einführung der "Witwerpension" (ein Drittel/ zwei Drittel/ volles Ausmaß) den Wirksamkeitsdaten des Bundes und des Landes NÖ angepaßt.

Art. I Z. 61 bis 63 (§ 90):

Dies stellt eine Anpassung an das für Landesbeamte bereits geltende Urlaubsrecht dar (siehe § 42 DPL 1972). Durch die Erhöhung des Mindesturlaubes ab 1. Jänner 1986 ist eine Änderung erforderlich.

Art. I Z. 64 und 65 (§ 94):

So wie in der derzeit noch im NÖ Landtag befindlichen DPL-Novelle ist folgende Regelung vorgesehen:

Vollendet ein Kind erst nach Beginn des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr, ist eine Aufnahme in den Kindergarten während des Kindergartenjahres häufig mit Schwierigkeiten verbunden. Diese können im Bedarfsfall durch die neue Bestimmung bewältigt werden.

Art. I Z. 66 (§ 98):

Für den Staatsbürgerschaftsdienst wird eine eigene Dienstprüfung geschaffen, sodaß hier diese Prüfung aufgenommen wird.

Art. I Z. 67 (§ 101):

Da für einzelne Dienstzweige im Dienstzweigeverzeichnis (§ 110 GBDÖ) eine kürzere Frist für die Ablegung der Dienstprüfung vorgesehen ist, hat eine Einschränkung für den Verwaltungsdienst zu erfolgen.

Art. I Z. 68 bis 72 (§ 104):

Im Landesbereich ist es möglich, die mündliche Dienstprüfung in einem Gegenstand zu wiederholen, wenn alle anderen Gegenstände positiv waren. Es soll auch für den Bereich des nö. Gemeindedienstes diese Möglichkeit in Anpassung an die Landesbestimmungen geschaffen werden.

Art. I Z. 73 bis 78 und 82 (§ 110 und Anlage 1):

Diese Änderung ist eine Folge der Ziffer 66.

Art. I Z. 79 (§ 122):

Eine legistische Berichtigung.

Art. I Z. 80 (Anlage 1):

Bisher konnten nur Kraftwagenlenker mit einschlägiger Berufsausbildung (Kfz-Mechaniker) in die Verwendungsgruppe 3 eingereiht werden. Nunmehr soll auch bei einer fünfjährigen einschlägigen Verwendung bei der Gemeinde eine Einreihung in die Verwendungsgruppe 3 möglich sein.

Art. I Z. 81 (Anlage 1):

Die Kindergartenhelferinnen waren bisher wie die übrigen Hilfsdienste verschiedener Art in die unterste Verwendungsgruppe eingereiht. Ausgehend von der Beschäftigungsart und der Verantwortung infolge der anvertrauten Kinder ist die Einreihung in die Verwendungsgruppe 4 vorgesehen.

Art. I Z. 83 (Übergangsbestimmung):

In dieser Übergangsbestimmung ist vorgesehen, daß die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes betrauten Staatsbürgerschaftsevidenzführer von der Ablegung der Dienstprüfung befreit sind (siehe Ziffern 73 bis 78).

Derzeit ist eine Verordnung, ähnlich wie sie bereits für die Standesamtsverbände erlassen wurde, auch für die künftigen Staatsbürgerschaftsverbände in Ausarbeitung. In dieser Verordnung wird analog zu den bisher ergangenen Verordnungen auf Grund des § 22 Abs. 4 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes, LGBL. 1600-1 (siehe z.B. die letzte Verordnung LGBL.1600/59-1, § 11 Abs. 4), eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach der Leiter des Amtes die Bezeichnung "Amtsleiter des Staatsbürgerschaftsverbandes" führt. Aus diesem Grunde erübrigt sich im jeweiligen Dienstzweig der GBDO selbst, eine diesbezügliche Bestimmung aufzunehmen.

Art. I Z. 84 (Übergangsbestimmung):

Mit den Z. 12 bis 60 wird die "Witwerpension" im nÖ. Gemeindedienst nachvollzogen. Die stufenweise Einführung (ein Drittel/ zwei Drittel/ volles Ausmaß) wurde den Wirksamkeitsdaten des Bundes und des Landes NÖ angepaßt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

H ö g e r

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

